

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. September 1965

Nummer 109

I.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
17. 8. 1965	RdErl. — Änderung des Ortsklassenverzeichnisses zum 1. Januar 1966	1137

II.

Finanzminister

Änderung des Ortsklassenverzeichnisses zum 1. Januar 1966

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 8. 1965 — B 2122 — 1976-IV-65

Nach § 13 Abs. 2 d. Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) i. d. F. v. 18. Dezember 1963 (BGBl. I S. 916) ist die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Ortsklassenverzeichnis bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse in Abständen von zwei Jahren zu ändern und zu ergänzen.

Anlage 1 Die Bundesregierung beabsichtigt, mit Wirkung vom 1. Januar 1966 eine 7. Verordnung zur Änderung und Ergänzung des Ortsklassenverzeichnisses zu erlassen. Maßgebend für die Zuteilung zu der Ortsklasse S sind die in der Anlage 1 beigefügten Ortsklassenrichtlinien (Stand 18. Juni 1965). Nach Abschnitt IV der Richtlinien sind für die Höherstufung die Verhältnisse am 1. Januar 1965 zugrunde zu legen.

Anlage 2 Die Orte im Lande Nordrhein-Westfalen, die in den Zonen A und B der vom Institut für Raumordnung für Zwecke der Ortsklasseneinteilung festgelegten Verdichtungsräume liegen (vgl. Abschnitt III Nr. 2 der Richtlinien), sind — auch soweit sie bereits der Ortsklasse S angehören — in der Anlage 2 zusammengestellt.

Der Vorphundertatz der Wohnungszugänge im Bundesgebiet zum 1. Januar 1965 betrug gegenüber dem 25. 9. 1956 35,2 v. H. (vgl. Abschnitt II Nr. 2 letzter Satz der Richtlinien).

Anlage 3 Den Gemeinden, die die Voraussetzungen für eine höhere Ortsklasseneinstufung nach den Richtlinien erfüllen, wird anheimgegeben, unter Verwendung des als Anlage 3 beigefügten Formblattes Anträge in dreifacher Ausfertigung spätestens **bis zum 30. September 1965** über die Regierungspräsidenten dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen vorzulegen. Ich bitte, diesen Termin unbedingt einzuhalten, da nach diesem Zeitpunkt beim Innenminister eingehende Anträge nicht mehr berücksichtigt werden können.

T.

Soweit Anlagen und Einrichtungen für Sonderzwecke auf Grund des § 13 Abs. 3 d. Bundesbesoldungsgesetzes höhergestuft werden sollen, bitte ich, die Anträge ebenfalls bis zum 30. September 1965 mit entsprechender Begründung einzureichen. Nach § 13 Abs. 3 d. Bundesbesoldungsgesetzes i. d. F. v. 18. Dezember 1963 können Anlagen und Einrichtungen von der Ortsklasse ihrer Gemeinde ausgenommen und einer höheren Ortsklasse zugeteilt werden, wenn

sie von dem bebauten Teil ihrer Gemeinde deutlich abgesetzt sind

und

ihr Verbleiben in der Ortsklasse ihrer Gemeinde eine erhebliche Härte bedeutet

oder

unabweisbare dienstliche Belange es erfordern.

„Deutlich abgesetzt“ ist eine Anlage oder Einrichtung, wenn sie mindestens zwei Kilometer vom bebauten Ortsteil der Gemeinde entfernt liegt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

**Richtlinien
für die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses nach § 13 Absatz 2
des Bundesbesoldungsgesetzes (Ortsklassenrichtlinien)**

— Stand: 18. Juni 1965 —

Für das nach § 13 Abs. 2 BBesG aufzustellende Ortsklassenverzeichnis gelten die nachstehenden Richtlinien:

I. Wahrung des Besitzstandes:

Orte, die in dem geltenden Ortsklassenverzeichnis in die Ortsklasse S eingereiht sind, bleiben in dieser Ortsklasse auch dann, wenn sie die Voraussetzungen der nachstehenden Richtlinien nicht erfüllen.

II. Begriffsbestimmungen:

1. Einwohnerzahl ist die nach dem Stichtag vom 31. Dezember jedes Jahres nach den Ermittlungen der statistischen Landesämter fortgeschriebene Zahl (reine Einwohnerzahl). Hinzuzurechnen ist in Hochschulorten und in Orten, die ständig mit Einheiten der Bundeswehr oder der NATO belegt sind, die Zahl der regelmäßig vorhanden gewesenen Studenten (Durchschnitt der letzten drei Jahre) und Soldaten (Regelbelegung des Standortes, bei der NATO einschl. Familienangehörigen).

2. Durchschnittsraummiete ist die auf der Grundlage der statistischen Erhebungen vom 25. September 1956 vom Statistischen Bundesamt festgestellte Miete.

Bei der Ermittlung der Durchschnittsraummiete können werkseigene, werksgeförderte und werksgebundene Wohnungen, die von Erwerbs- und Wirtschaftsunternehmen ihren Beschäftigten entweder direkt oder über Wohnungsbaugesellschaften bzw. -genossenschaften mit Mietpreisvergünstigungen zur Verfügung gestellt werden, sowie Dienstwohnungen (vgl. Nr. 2 DWV) und Werkdienstwohnungen (vgl. Nr. 2 WDV) außer Ansatz bleiben, wenn der Anteil dieser Wohnungen am Stichtag mindestens 10 v. H. sämtlicher Mietwohnungen des Ortes betrug.

Statt dieses Verfahrens kann, wenn es günstiger wirkt, zu der am 25. September 1956 unter Einbeziehung sämtlicher Mietwohnungen ermittelten Durchschnittsraummiete folgender Vomhundertsatz zugeschlagen werden:

Bei Anteil der Werks-, Dienst- und Werkdienst- wohnungen in v. H. sämtlicher Mietwohnungen	Zuschlag in v. H.
unter 10	—
10 bis unter 20	3
20 bis unter 30	6
30 bis unter 40	10
40 bis unter 50	15
50 und mehr	25.

Die Durchschnittsraummiete von Orten, in denen der Vomhundertsatz der Wohnungszugänge seit dem 25. September 1956 den vom Statistischen Bundesamt errechneten entsprechenden Vomhundertsatz der Wohnungszugänge im Bundesgebiet zu dem jeweiligen Ermittlungszeitpunkt des Statistischen Bundesamtes übersteigt, kann um je 0,10 DM für jedes übersteigende volle Prozent erhöht werden.

3. Badeorte sind alle als solche im Bäderverzeichnis des Deutschen Bäderverbandes nach dem Stichtag vom 31. Dezember jedes Jahres aufgeführten Orte.
4. Kur- und Fremdenverkehrsorte sind Orte, bei denen auf je 100 Einwohner entweder
 - a) in den drei letzten Fremdenverkehrsjahren im Durchschnitt 2 000 Fremdenübernachtungen oder
 - b) in den drei letzten halben Fremdenverkehrsjahren (Saisonhalbjahren) im Durchschnitt 1 500 Fremdenübernachtungen

entfallen sind. Das Fremdenverkehrsjahr rechnet vom 1. Oktober bis zum 30. September, das halbe Fremdenverkehrsjahr vom 1. Oktober bis zum 31. März oder vom 1. April bis zum 30. September. Ob die vorstehenden Voraussetzungen vorgelegen haben, ist zum 31. Dezember jedes Jahres festzustellen.

5. Industrialisierte Orte sind Orte, in denen nach der letzten Industriestatistik die Zahl der in der Industrie Beschäftigten (einschl. Einpendler) mindestens 20 v. H. der reinen Einwohnerzahl des Ortes (Industrialisierungsgrad) beträgt. Stark industrialisierte Orte sind Orte, deren Industrialisierungsgrad mindestens 25 v. H. beträgt.
6. Garnisonorte sind Orte, in denen die Zahl der regelmäßig vorhanden gewesenen Soldaten (Regelbelegung des Standortes, bei der NATO einschl. Familienangehörigen) sowie der Vollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizeien der Länder mindestens 20 v. H. der reinen Einwohnerzahl (Belegungsgrad) beträgt. Stark belegte Garnisonorte sind Orte, deren Belegungsgrad mindestens 25 v. H. beträgt.

7. Nachbarorte sind Orte, die reisekostenrechtlich ganz oder teilweise als solche anerkannt sind.
8. Nicht eingemeindete Vororte sind Orte, die wirtschaftlich und verkehrstechnisch mit dem Hauptort so eng verbunden sind, daß sie als Teile des Hauptortes angesehen werden können.
9. Grenzzorte sind Orte, die ganz oder teilweise innerhalb eines Gebietsstreifens von 10 km Tiefe an einer internationalen Grenze liegen.

III. Einreihung in die Ortsklasse S:

In die Ortsklasse S sind einzureihen:

1. alle Orte mit 30 000 und mehr Einwohnern;
2. grundsätzlich alle Orte, die in den Zonen A und B der vom Institut für Raumordnung für Zwecke der Ortsklasseneinteilung festgelegten Verdichtungsräume liegen;
3. Orte mit

einer Einwohnerzahl von mindestens	und einer Durchschnitts- raummiere von mindestens
10 000	21,— DM
15 000	20,50 DM
20 000	20,— DM
25 000	19,50 DM;
4. **Kur- und Fremdenverkehrsorte** sowie **Grenzzorte, industrialisierte Orte und Garnisonorte**, deren Durchschnittsraummiere die um 2 DM verminderten Sätze der Nummer 3 mindestens erreichen;
5. **Badeorte, stark industrialisierte Orte und stark belegte Garnisonorte**, deren Durchschnittsraummiere die um 4 DM verminderten Sätze der Nummer 3 mindestens erreichen;
6. **Nachbarorte und nicht eingemeindete Vororte**
 - a) von Orten mit 100 000 und mehr Einwohnern,
 - b) von in die Ortsklasse S eingestuften Orten mit einer Durchschnittsraummiere von mindestens 17 DM oder mit einer Durchschnittsraummiere, die mindestens so hoch wie die des Hauptortes ist; ist die Durchschnittsraummiere eines der beiden Orte nach Abschnitt II Nr. 2 letzter Absatz berichtigt, dann ist auch die Durchschnittsraummiere des anderen Ortes danach zu berichtigen;
7. alle Inselorte der Nordsee;
8. Orte, die Sitz einer Bezirksregierung sind mit 10 000 und mehr Einwohnern.

IV. Härteregelung

Wird die nach dem Abschnitt III für eine Höherstufung nach Ortsklasse S maßgebende Einwohnerzahl eines Ortes um nicht mehr als 3 v. H. unterschritten, so kann der Ort höhergestuft werden, wenn die Unterschreitung der Einwohnerzahl durch Überschreitung bei anderen für die Ortsklassenzugehörigkeit maßgebenden Merkmalen ausgeglichen wird.

V. Berücksichtigung der Einreihungsmerkmale:

Das Ortsklassenverzeichnis soll in Abständen von zwei Jahren zum 1. Januar geändert werden, sobald feststeht, welche Orte die Voraussetzungen für die Einreihung in die Ortsklasse S nach diesen Richtlinien am 1. Januar des Vorjahres erfüllt haben. Entsprechende Anträge sollen von der Gemeinde oder von anderen Stellen über die Gemeinde dem zuständigen Fachminister des Landes eingereicht und von diesem mit Stellungnahme an den Bundesminister des Innern weitergegeben werden.

Verdichtungsraum Rhein-Ruhr**A. Vorbemerkung:**

Die Verdichtungsräume sind im Auftrage des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung ermittelt worden.

Grundlage für die Abgrenzung der Verdichtungsräume bildet die Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte je qkm. Diese Dichteziffer kombiniert die Belastung eines Raumes durch das Wohnen (Einwohner-Dichte) und durch den Arbeitsplatz (Arbeitsplatz-Dichte). Die Berechnung beruht auf den bei der Volkszählung 1961 festgestellten Einwohnerzahlen und den zum gleichen Stichtag ermittelten Beschäftigten nach der Arbeitsstättenzählung.

Der unterste Schwellenwert von 330 Einwohnern und Beschäftigten je qkm ist auf Grund eingehender Untersuchungen empirisch ermittelt worden. Mittels weiterer Schwellenwerte ist eine Zonung innerhalb der Verdichtungsräume vorgenommen worden. Durch sie werden die Kerne dieser Räume näher gekennzeichnet. Hierbei ist als zusätzliches dynamisches Merkmal die Bevölkerungszunahme 1961—1963 berücksichtigt worden.

Die Bezeichnung der Zonen erfolgt mit den Buchstaben A, B und C. Den Zonen liegen folgende Schwellenwerte zugrunde:

Zone A:

Einwohner-Arbeitsplatzdichte je qkm beträgt 1 250 und mehr.

Zone B:

Einwohner-Arbeitsplatzdichte je qkm beträgt 750 bis unter 1 250 und die Bevölkerungszunahme 1961—1963 mindestens 10 % und oder je qkm mindestens 50 Einwohner.

Einwohner-Arbeitsplatzdichte je qkm beträgt 330 bis unter 750, die Bevölkerungszunahme 1961—1963 mindestens 20 % und oder je qkm mindestens 100 Einwohner.

Zone C:

Sie umfaßt alle übrigen Gemeinden mit einer Einwohner-Arbeitsplatzdichte je qkm von 330 bis unter 1 250.

B. Die Gemeinden der Verdichtungszone A und B**Reg. Bez. Düsseldorf**

KrfrSt. Düsseldorf (A)
Duisburg (A)
Essen (A)
Krefeld (A)
Leverkusen (A)
Mönchengladbach (A)
Mülheim a. d. Ruhr (A)
Neuß (A)
Oberhausen (A)
Remscheid (A)
Rheydt (A)
Solingen (A)
Viersen (A)
Wuppertal (A)

Ldks. Dinslaken

Dinslaken, Stadt (A)
Walsum, Stadt (A)

Ldks. Düsseldorf-Mettmann

Erkrath (B)
Haan, Stadt (A)
Heiligenhaus, Stadt (A)
Hilden, Stadt (A)
Kettwig, Stadt (A)
Langenberg, Stadt (A)
Lintorf (B)
Ratingen, Stadt (A)
Velbert, Stadt (A)

Ldks. Grevenbroich

Büderich (B)
Dormagen (A)
Grevenbroich, Stadt (B)
Kaarst (B)
Norf (B)

Ldks. Kempen-Krefeld

Anrath (A)
Kempen (Niederrhein), Stadt (A)
Lank-Latum (B)
Osterath (B)

Ldks. Moers

Kapellen (B)
Moers, Stadt (A)
Rheinhausen, Stadt (A)
Rheinkamp (B)
Rumeln-Kaldenhausen (B)

Ldks. Rees

Wesel, Stadt (A)

Ldks. Rhein-Wupper-Kreis

Langenfeld (Rheinland), Stadt (B)
Monheim, Stadt (B)
Opladen, Stadt (A)

Reg.Bez. Köln

KrfrSt. Bonn (A)
KrfrSt. Köln (A)

Ldks. Bergheim (Erft)

Niederaußem (B)

Ldks. Bonn

Beuel, Stadt (A)
Duisdorf (A)
Godesberg, Bad, Stadt (A)
Lengsdorf (B)
Odekoven (B)
Pech (B)

Ldks. Köln

Brühl, Stadt (A)
Lövenich (A)
Pulheim (B)
Rodenkirchen (Bez. Köln) (B)
(früher Rondorf)
Wesseling (A)

Ldks. Rheinisch-Bergischer Kreis

Bergisch-Gladbach, Stadt (A)
Porz am Rhein, Stadt (B)

Ldks. Siegkreis

Hangelar (B)
Holzlar (B)
Menden (Rheinland) (B)
Mondorf (B)
Niederdollendorf (A)
Oberdollendorf (B)
Oberkassel (Siegkreis) (A)
Siegburg-Mülldorf (B)
Siegburg-Stadt (A)
Troisdorf, Stadt (A)

Reg.Bez. Münster

KrfrSt. Bottrop (A)
Gelsenkirchen (A)
Gladbeck (A)
Recklinghausen (A)

Ldks. Lüdinghausen

Altlinen (B)

Ldks. Recklinghausen

Dorsten, Stadt (A)
Herten, Stadt (A)
Marl, Stadt (A)
Westerholt, Stadt (A)

Reg.Bez. Arnsberg

KrfrSt. Bochum (A)
Castrop-Rauxel (A)
Dortmund (A)
Hagen (A)
Hamm (Westf.) (A)
Herne (A)
Iserlohn (A)
Lünen (A)
Wanne-Eickel (A)
Wattenscheid (A)
Witten (A)

Ldks. Altena

Altena, Stadt (A)

Ldks. Ennepe-Ruhr-Kreis

Altendorf (A)
Blankenstein, Stadt (A)
Gevelsberg, Stadt (A)
Hattingen, Stadt (A)
Schweinf., Stadt (A)
Volmarstein (A)
Welper (A)
Wetter (Ruhr), Stadt (A)

Ldks. Iserlohn

Hohenlimburg, Stadt (A)
Lichtendorf (B)
Schwerte, Stadt (A)

Ldks. Unna

Altenböggel-Bönen (A)
Bergkamen (A)
Herrlingen (A)
Holzwickede (A)
Kamen, Stadt (A)
Massen (A)
Oberaden (A)
Rünthe (A)
Unna, Stadt (A)

Anlage 3
(zu B 2122 — 1976: VI 65)**Antragsformular**

Gemeinde:

Kreis:

Regierungsbezirk:

Antrag auf Höherstufung aus Ortsklasse nach Ortsklasse zum 1. Januar 1966
auf Grund des Abschnitts Nr. Buchstabe der Richtlinien.

1. Ort in der Zone A-B der Verdichtungsräume im Sinne des Abschnitts III Nr. 2 der
-
- Richtlinien (vgl. Anlage 2): ja / nein

2. Einwohnerzahl

- a) Reine Einwohnerzahl am 31. 12. 1964
-
- (Wohnbevölkerung laut Fortschreibung
-
- des Statistischen Landesamtes)

- b) Nur für Hochschulorte:

Am Ort wohnende Studenten am 31. 12. 1962

am 31. 12. 1963

am 31. 12. 1964

Summe: : 3 =

- c) Nur für Orte, die ständig mit Einheiten der Bundeswehr oder NATO
-
- belegt sind:

Regelbelegung des Standortes mit Soldaten, bei der NATO
einschließlich Familienangehörigen

Gesamtsumme:

3. Durchschnittsraummiere

- a) Durchschnittsraummiere am 25. 9. 1956
-
- (Ergebnis der Wohnungsstatistik 1956/57)

- b) Zahl der werkseigenen, werksgeforderten oder werksgebundenen
-
- Wohnungen am 25. 9. 1956
-
- (Einzelnachweis erforderlich)

- c) Zahl der Dienstwohnungen und Werkdienstwohnungen (vgl. Num-
-
- mer 2 der Dienstwohnungsvorschriften und Nummer 2 der Werk-
-
- dienstwohnungsvorschriften) am 25. 9. 1956
-
- (Einzelnachweis erforderlich)

- d) Wohnungszugang vom 25. 9. 1956 bis 31. 12. 1964
-
- (Wohnungsbestand am 25. 9. 1956 = 100) v.H.

4. Badeort nach amtlichem Bäderverzeichnis
-
- (Stand 31. 12. 1964) ja / nein

5. Kur- oder Fremdenverkehrsort:

Fremdübernachtungen im Fremdenverkehrsjahr (Ergebnis der Fremdenverkehrstatistik)

	1961/1962	1962/1963	1963/1964	Zusammen	Durchschnitt je 100 Einw.
vom 1. 10. bis 31. 3.					
vom 1. 4. bis 30. 9.					
Zusammen					

6. Zahl der am Orte in der Industrie Beschäftigten (einschließlich
-
- Einpender) am 30. 9. 1964
-
- (Ergebnis der Industrieberichterstattung-Totalerhebung)

= v. H. der reinen Einwohnerzahl am 31. 12. 1964

7. Zahl der am 31. 12. 1964 vorhandenen Soldaten
-
- (Regelbelegung des Standortes, bei der NATO einschließlich Familien-
-
- angehörigen)

= v. H. der reinen Einwohnerzahl am 31. 12. 1964

8. Grenzort: ja / nein

9. Nachbarort im Sinne des Reisekostenrechts von km
- a) Reisekostenrechtlich als Nachbarort besonders anerkannt: ja nein
oder
- b) Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte km
(lt. beigefügter Bescheinigung der Vermessungs- und Katasterdienststelle; der Berechnung der Entfernung sind die amtlichen Entfernungskarten zugrunde zu legen)
10. Nicht eingemeindeter Vorort von
- a) Entfernung von der Ortsmitte des Vorortes bis zur Gemarkungsgrenze des Hauptortes (Luftlinie) km
- b) Entfernung zwischen den Grenzen der Hauptsiedlungsgebiete des Vorortes und des Hauptortes km
- c) Einwohnerzahl des Hauptortes am 31. 12. 1964
- d) Zahl der Erwerbspersonen des Vorortes (Stand 6. 6. 1961)
- e) Zahl der Auspendler in den Hauptort (Stand 6. 6. 1961)
(= v. H. der Zahl der Erwerbspersonen)
- f) Zahl der vom Vorort zum Hauptort bestehenden Verkehrsverbindungen an Werktagen in der Zeit von 7 bis 19 Uhr
(ohne die Verkehrsverbindungen vom Hauptort zum Vorort)
- g) Sonstige Merkmale, die erkennen lassen, daß der Vorort wirtschaftlich und verkehrstechnisch mit dem Hauptort so eng verbunden ist, daß er als Teil des Hauptortes angesehen werden kann:
-
-
-
-

— MBl. NW. 1965 S. 1137.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.